



Christoph Burgmer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

arbeitsrecht
medizinrecht

„Koppelungsgeschäfte“ für den Betriebsrat zulässig?

Der Betriebsrat darf seine Zustimmung zur der vom Arbeitgeber beantragten Maßnahme gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG von Bedingungen abhängig machen, wenn diese Bedingungen einen sachlichen Bezug zum Zweck des Mitbestimmungsrechts haben.

LAG Frankfurt, Beschluss vom 13.10.2005 – 5/9 TaBV 51/05

Sachverhalt

Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen, welches Flugzeugturbinen repariert. Nachdem im Betrieb einige Reparaturarbeiten wegen fehlender Ersatzteile erheblich in Verzug gerieten, wollte der Arbeitgeber am zweiten Weihnachtsfeiertag eine Sonderschicht für die Arbeitnehmer einschieben, damit diese die mittlerweile gelieferten Ersatzteile einbauen konnten.

Der Betriebsrat lehnte diese Sonderschicht jedoch ab. Erst nachdem der Arbeitgeber erneut mit der dringenden Bitte an den Betriebsrat herantrat, stellte dieser eine Zustimmung in Aussicht, sofern dafür im Gegenzug die befristeten Verträge dreier Mitarbeiter verlängert würden. Der Arbeitgeber hielt eine solche Bedingung für Erpressung und lehnte ab. Gleichwohl ließ er – ohne Zustimmung des Betriebsrats – 10 freiwillige Mitarbeiter am 2. Weihnachtstag die geplante Sonderschicht durchführen.

Gegen dieses Verhalten des Arbeitgebers ging der Betriebsrat gerichtlich vor: er beantragte, der Arbeitgeberin zu untersagen, an Feiertagen ohne seine Zustimmung Mehrarbeit anzuordnen, anzubieten oder zu dulden. Dagegen stellte der Arbeitgeber den Antrag, dem Betriebsrat zu untersagen, die Zustimmung zu Mehrarbeit an Feiertagen unter eine Bedingung zu stellen.

Entscheidung

Nachdem das Arbeitsgericht Darmstadt dem Arbeitgeber Recht gab, stellte sich das LAG Frankfurt auf die Seite des Betriebsrats: der Arbeitgeber habe mit der Mehrarbeit am 2. Weihnachtstag gegen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG verstoßen.

Der Betriebsrat habe seine Zustimmung davon abhängig machen dürfen, dass die Arbeitsverträge bestimmter Mitarbeiter verlängert würden. Zwar habe der Betriebsrat bei der Verlängerung von Arbeitsverträgen kein Mitbestimmungsrecht, er könne sein Mitbestimmungsrecht bei Mehrarbeit aber mit Erwägungen verbinden, die mit Zweck und Inhalt des Mitbestimmungsrechts in Zusammenhang stünden. Da die Anzahl der Arbeitnehmer unmittelbar mit der Mehrarbeit zusammenhänge, dürfe eine Bedingung, wie sie der Betriebsrat vorgab, gestellt werden.